

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 86

Diez, Mittwoch den 14. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Tageb. Nr. II. 3620. Diez, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1915.

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1915 1 $\frac{1}{2}$ % Prozent des Grundsteuerreinertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — ersuche ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeinderichter mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1914 wurden k. H. den Gemeinden ebenfalls überhandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Insbefondere sind die wegen Heranziehung des Forenjalbeitrages zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter oder die Pächter:

a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;

b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden gelegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen.

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern Grdst.-Reinertrag.
Berghausen	1,00 ha mit 7 Talern Grdst.-Reinertrag.
Eberishausen	0,25 ha mit 1 Taler Grdst.-Reinertrag.
Rahenelnbogen	3,00 ha mit 10 Talern Grdst.-Reinertrag.

Sa. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertrages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 $\frac{3}{4}$ Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wie sich der Grundsteuerertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstossen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeinberechnung über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzuweisen, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren bis spätestens zum 15. Mai d. J. an die Königliche Kreiskasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der Kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtlichen im Unterlahnkreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeinberechnung nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gesetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Tageb.-Nr. 46 G. Wiesbaden, den 8. April 1915.
Rheinstraße 92.

An die Herren Landräte des Kammerbezirkes.

Im Kriegsjahre ist zur Ersparung von Saatgut und zur Sicherung der Ernte eine möglichst umfangreiche Anwendung der Drillsaat anzustreben. Um den nassauischen Landwirten die Beschaffung von Drillmaschinen möglichst zu erleichtern, hat die Landwirtschaftskammer zunächst mit einzelnen Firmen, deren Fabrikate im Kammerbezirke besonders beliebt und verbreitet sind, Verträge abgeschlossen, wonach den Käufern bei Bestellung der Maschinen durch die Landwirtschaftskammer ein Rabatt von 15–20 Prozent eingeräumt wird. Eine Zusammenstellung der betr. Lieferanten und Fabrikate füge wir als Anlage an. Die Kammer hat ferner bei dem Herrn Minister zur Anschaffung von Drillmaschinen durch Gemeinden und Vereine eine Gesamtbeihilfe von 1000 Mark erwirkt, die je nach Zahl der zu liefernden Maschinen in Einzelbeihilfen von 30–50 Mark aufgeteilt werden soll.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir ergebenst, die Herren Bürgermeister von Obigem in Kenntnis zu setzen und sie für die gemeindeweise Anschaffung von Drillmaschinen interessieren zu wollen. Eine zweckmäßige Verwendung der gemeindeweise zu beschaffenden Drillmaschinen ließe sich voraussichtlich durch die Anwerbung besonders geeigneter Führer von Sämaschinen (Schlosser, Schmiede, frühere Ackerbauschüler), welche die Einsaat der Felder nach festzusetzenden Akkordsätzen (0,50 bis 1,— Mark pro Morgen) übernehmen würden, erheblich erleichtern. Unsere Außenbeamten werden Euer Hochwohlgeboren mit passenden Vorschlägen zur Auswahl solcher Leute und mit deren Einführung in den Gebrauch einer Drillmaschine gern zur Seite stehen.

Der Vorsitzende
der Landw.-Kammer f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden.
gez. Bartmann-Lübcke.

Der Generalsekretär:
J. B. gez. Reiser.

J.-Nr. 3614 II. Diez, den 10. April 1915.
Abdruck wird veröffentlicht.

Gemeinden und Privaten, die gewillt sind, eine Drillmaschine anzuschaffen, können erforderlichenfalls die Namen von Lieferanten bei mir erfragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 1853.

Diez, den 13. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die von mir festgesetzten Rindvieh- und Pferdebestandsverzeichnisse gehen Ihnen mit nächster Post ohne Anschriften wieder zu.

Die Erhebung der für das Rechnungsjahr 1914–15 zum Entschädigungsfonds für Lungenseuche, milz- oder rauschbrandkrankes Rindvieh, sowie zum Pferde-Entschädigungsfonds zu zahlenden Abgabe, welche von dem Landesauschusse auf 30 Pfg. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel, und auf 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzt ist (Vergleiche Verfügung vom 27. Februar 1915, I. 1103, Kreisblatt Nr. 51) haben Sie sofort zu veranlassen und die erhobenen Beiträge nach Abzug von 10 Prozent, welche der Gemeinde behufs Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie der Erhebung der Abgabe beauftragten Gemeindebeamten verbleiben, alsbald nach dem 15. April d. J. an die zuständige Landesbank abzuliefern.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

V. 3499.

Berlin, den 20. März 1915.

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Höhe die Vorspannvergütungen nach Maßgabe des durch den Erlaß vom 20. November v. J. V. 4427 — mitgeteilten Tarifs festzusetzen sind, wenn, wie es namentlich bei der Armierung von Festungen der Fall gewesen ist, Fuhrwerke andauernd, mitunter wochenlang, der Militärverwaltung zur Verfügung gestanden haben. Die Festsetzung der Vergütungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ziffer I, 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876. Hierbei ist auch der über die wirkliche Arbeitsleistung hinausgehende Zeitraum zu berücksichtigen, während dessen die Fuhrwerke der Benutzung des Eigentümers entzogen gewesen sind. Demgemäß unterliegt es keinem Bedenken, auch die notwendigen Ruhetage und Sonntage zu vergüten, sofern die Fuhrwerke von der Militärverwaltung nicht entlassen und dem Eigentümer nicht zur freien Verwendung zurückgegeben waren.

Da hiernach für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer 27 Mark für den Tag festzusetzen sein würden, läßt sich nicht verkennen, daß diese Sätze oft eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung, namentlich für ländliche Besitzer, darstellen würden. Für alle bisher erfolgten Requisitionen von Fuhrwerken müssen aber diese Sätze gezahlt werden. In Zukunft wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die erforderlichen Fuhrwerke mietweise sichergestellt und die Vergütungssätze im Wege der Vereinbarung angemessen herabgesetzt werden. In den Forderungsnachweisen ist gegebenenfalls jedesmal zu vermerken, daß die Vergütungssätze auf Vereinbarung beruhen.

Eine erhebliche Ersparnis für die Reichskasse wird sich in vielen Fällen vielleicht auch dadurch erzielen lassen, daß die Militärverwaltung die nötigen Pferde und Wagen kauft oder die Fuhrwerke nach Beendigung der wirklichen Tagesleistung entläßt und sie dann von neuem requiriert.

Behufs entsprechender Anweisung der Militärbehörden bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung getreten.

Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die beteiligten Zivilbehörden ebenfalls in diesem Sinne zu verständigen.

Bemerkt wird hierbei, daß es unbedenklich ist, für größere Möbelswagen, die den mehrfachen Inhalt eines gewöhnlichen Wagens aufnehmen, fortan eine Vergütung bis zum Betrage von 10 Mark für den vollen Tag festzusetzen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Jarosky.

* * *

M. 2465. Diez, den 7. April 1915.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. Dezember 1914, M. 6679 (Kreisbl. Nr. 297).

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 2171. Diez, den 8. April 1915.

An die Ortspolizeibehörden

und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die in letzter Zeit vorgekommene unberechtigte Benutzung nach dem 14. v. Mts. nicht weiter zugelassener Kraftfahrzeuge und die mißbräuchliche Benutzung der beschränkt zugelassenen Kraftfahrzeuge erfordert eine strenge Ueberwachung des Verkehrs der Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Ich ersuche daher, alle verkehrenden Kraftfahrzeuge scharf, aber ohne unnötige Belästigung des Verkehrs, zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob sie nicht zu anderen als den zugelassenen Zwecken benutzt werden, was vielfach der Fall zu sein scheint. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Kraftwagenführer bei allen Fahrten neben der Zulassungsbescheinigung auch das Schreiben des Herrn Regierungs-Präsidenten, gegebenenfalls in beglaubigter Abschrift, mit sich führen müssen, in dem von der erneuten Zulassung Kenntnis gegeben ist und in dem auch etwaige Beschränkungen enthalten sind.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. M. 2603. Diez, den 8. April 1915.

Bekanntmachung.

Die Militär-Vorbereitungsanstalt Weilburg stellt vom 14. April 1915 ab wieder eine größere Zahl von Zöglingen ein.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen der

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger.

Im landwirtschaftlichen Ministerium haben in letzter Zeit mehrfach Sitzungen über die Beschaffung von Kunstdünger, über dessen gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebiete des Landes und über die Preisfestsetzung zwischen den Vertretern der Fabriken und der Verbraucherverbände stattgefunden.

Die Beförderung des Kunstdüngers begegnet fortwährend großen Schwierigkeiten; es muß deshalb den Verbrauchern dringend geraten werden, sich mit der Lieferung in offenen, provisorisch gedeckten Wagen einverstanden zu erklären. Den Werken entstehen, sofern sie die provisorische Deckung der Wagen selbst vornehmen, beträchtliche Mehrkosten nicht nur direkt durch die Herstellung der provisorischen Deckung, sondern auch indirekt infolge der langsameren Abfertigung der Ladungen. Die Unkosten berechnen sich

durchschnittlich auf 15 Mark für den Wagen. Von den Vertretern der Verbraucher wurde die Uebernahme etwa der Hälfte der Kosten durch den Empfänger als gerechtfertigt anerkannt. Da die Schwierigkeiten der Beförderung voraussichtlich während der ganzen Dauer des Krieges fortbestehen werden, kann den Landwirten nicht dringend genug empfohlen werden, die alljährlich in den Monaten Mai, Juni und Juli eintretenden Zeiten schwächeren Verkehrs für den Bezug des Kunstdüngers zur Herbstbestellung zu benutzen, und dies um so mehr, als es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den für die 1915er Ernte verfügbaren Kunstdünger an den Ort seiner Verwendung zu befördern. Von den Erschwernissen des Verkehrs würde besonders hart betroffen die Kalk- und Mergel-Industrie, deren Absatz während der Kriegszeit nur wenige Prozente der zu normalen Zeiten abgesetzten Mengen ausmacht. Das ist deshalb bedauerlich, weil gerade der Düngerkalk fähig ist, die sonst fehlenden Nährstoffe dadurch zu ersetzen, daß er abgehen von seinen günstigen Nebenwirkungen die im Boden vorhandenen Vorräte an Pflanzennährstoffen aufschließt und sie den Pflanzen zugänglich macht. Die geringe Verwendung von Düngerkalk in der Kriegszeit hat auch keineswegs darin ihren Grund, daß etwa die Landwirtschaft hierüber nicht hinreichend unterrichtet wäre, sie liegen allein in den Schwierigkeiten des Verkehrs, die für den Kalk deshalb besonders ins Gewicht fallen, weil zur Erzielung eines gewissen Erfolges viel größere Gaben von Kalk notwendig sind, als von den Nährstoffen, die unmittelbar als Pflanzennahrung in Betracht kommen. Aber eben darum sollte man nicht verjäumen, in den verkehrsruhigen Zeiten den Kalkbedarf zu decken. Es gibt ja im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, auf mehrjährigen Klee- und Getreidestoppel usw. die notwendige Kalkdüngung für die nächste Herbst- und Frühjahrbestellung im voraus zu geben. Auch die in großem Umfange in Angriff genommene Moor- und Niedlandskultur wird in den Sommermonaten die reichliche Verwendung von Kalk und Mergel zur Folge haben, da eine angemessene Kalkgabe die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Kulturen bildet.

Für die Sulfat- und Phosphat-Industrie brachte der Krieg anfangs insofern Erschwernisse mit sich, als die Beschaffung der zur Schwefelsäurefabrikation nach dem Kammerhystem erforderlichen nitrosen Gase auf Schwierigkeiten stieß. Diese Hindernisse können als beseitigt betrachtet werden, nachdem es gelungen ist, mit Hilfe von Verbrennungsapparaten für diese Zwecke Ammoniak zu verwenden. Die Einführung dieses Verfahrens in die Schwefelsäure-Industrie muß als ein Gewinn bezeichnet werden, den der Krieg gebracht hat, denn das neue Verfahren bietet dem früheren gegenüber so viele Vorteile, daß es auch nach dem Kriege im vollen Umfange beibehalten werden dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es dringend erwünscht, daß alle Werke zu diesem Verfahren übergehen und sich nur in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der Verbrennungsapparate der noch verfügbaren Erzhstoffe bedienen.

Für den Fall, daß bei längerer Dauer des Krieges ein sparsames Haushalten mit den Beständen an Schwefelsäure und deren Rohstoffen angezeigt erscheinen sollte, bietet sich die Möglichkeit, an deren Stelle das Bisulfat zu verwenden, das gerade infolge des Krieges in überaus reichlichen Mengen zur Verfügung steht. Wenn auch die eingeleiteten Versuche über die Wirksamkeit des Natrium-Ammoniumsulfates als Düngemittel noch nicht zum Abschluß gekommen sind, so kann doch bezüglich dessen Brauchbarkeit schon jetzt kein Zweifel bestehen, und es erscheint dringend erwünscht, daß die Werke den bisher eingenommenen ablehnenden Standpunkt verlassen und sich mit dem neuen Verfahren wenigstens insoweit befassen, daß seine Einführung erfolgen kann, sobald die Notwendigkeit hierfür vorliegt.

Die unter Beteiligung von Vertretern der Erzeuger und Verbraucher geführten Verhandlungen über die Festsetzung der Preise bis zum Ende des Jahres haben bezüglich des Thomasmehles zu einem vollen Ergebnis geführt. Auch bezüglich des schwefelsauren Ammoniaks und des Ammoniaksuperphosphats besteht Einmütigkeit; die Schwierigkeiten, denen die Preisfeststellung bei dem letzteren begegnet, sollen dadurch beseitigt werden, daß die Fabrikation auf einige wenige Typen von gleichmäßigem Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure beschränkt und für diese die Preise für die Gewichtseinheit festgesetzt werden. Ferner glauben die Werke den in den letzten Monaten auf dem Kunstdüngermarkt zutage getretenen unerwünschten Preistreibern durch entsprechende Bedingungen der Kaufverträge vorbeugen zu können, die zwar dem Handel die Berechtigung geben sollen, einen angemessenen Nutzen auf die Netto-Einkaufspreise zu nehmen, den Verkäufer aber berechtigen, einem Käufer die Lieferung noch nicht abgenommener Mengen zu verweigern, falls nachgewiesen wird, daß er über den zulässigen Aufschlag hinausgegangen ist.

Es wäre dringend erwünscht, daß die angebahnten Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, da die freiwillige Einigung der Parteien vor einem gewaltsamen Eingriff zweifellos den Vorzug verdient. Der letztere ist, das hat die gegenwärtige Kriegszeit zur Genüge gelehrt, für beide Teile mit großen Erschwernissen und so beträchtlichem Zeitaufwand verbunden, daß die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte nur mit großer Mühe gelingt.

Mit Bezug auf die Kunstdüngerfrage im allgemeinen kann soviel gesagt werden, daß die Industrie in der Lage sein wird, trotz der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse den Bedarf der deutschen Landwirtschaft in hinreichender Weise zu decken und daß gerade durch den Krieg die deutsche Düngerindustrie auf dem Wege zur nationalen Selbständigkeit einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 12. April 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco
Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Umsatz	Stimm.	Heutige Notierung Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen,	—	—	28,55 —	28,55 —
Roggen,	—	—	24,55 —	24,55 —
Gerste,	—	—	29,25 —	29,25 —
Gerste Wetterauer	—	—	—	—
Hafer	—	—	27,30 —	27,30 —
Rais,	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—

Manheim.

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Depesche.)

	Markt	12. April 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	—	28,65 —	28,65 —
Roggen	—	24,65 —	24,65 —
Gerste	—	29,35 —	29,35 —
Hafer	—	27,40 —	27,40 —
Raps	—	—	—
Rais	—	—	—
La Plata	—	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abkürzungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abkürzungen bezeichnet: 1. klar, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehbof zu Frankfurt a. M.
vom 12. April 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchst.	60—64	110—115
Schlachtwertes von 4-7 Jahren	60—66	113—115
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene	55—59	100—105
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	—	—

Bullen:	
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	55—60
b. vollfleischige, jüngere	52—55
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—

Kühe und Färsen:	
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	52—56
b. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	51—56
c. wenig gut entwickelte Färsen	47—51
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	37—44
e. gering genährte Kühe u. Färsen	30—36

Kälber:	
a. Doppellender, feinste Mast	60—65
b. feinste Mastkälber	65—70
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	60—65
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	54—58

Schafe (Weidenwattschafe):	
a. Mastlamm u. Masthammel	51—52
b. geringere Masthammel und Schafe	—

Schweine:	
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	95—100
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	75—90
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	95—100
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	95—100
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	—

Auftrieb: 202 Ochsen, 63 Bullen, 1420 Färsen und Kühe, 362 Kälber, 72 Schafe und Hammel, 2109 Schweine, 0 Biegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 12. April. Eigene Notierung.	
Kartoffeln in Wagonladung	13,75—14,00
do. im Detailverkauf	15,00—16,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 9. April 1915. Per 50 Kilogr.)	
Heu	4,70—5,00
Stroh	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Hahnstätten beabsichtigt
150 bis 200 Zentner Eichen-Lohrinde
zu verkaufen.

Angebote sind an das Bürgermeisteramt Hahnstätten
bis 20. April d. Js. schriftlich einzureichen.

Hahnstätten, den 12. April 1915.

Der Bürgermeister.

Gutes Wiesenheu

20—25 Ztr. zu verkaufen.

H. Faust, Rahnenlobogen

Damen erh. Nebenverdienst
nach jed. Ort durch leichte Handarb.
Muster u. Prosp. geg. 40 Pf. in
Marken. Herrn. Teubner,
Leipzig, Rühnchenweg 79. (5040)